

**Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14. Dezember 2010****Früherkennung und Frühförderung als Komplexleistung**

Mit dem Begriff der Frühförderung wird ein System früher Hilfen für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder von Geburt bis zum Schuleintritt verstanden. Sie schließt die Bereiche Früherkennung (Diagnostik), Behandlung (Therapie) und (heil)pädagogische Förderung sowie die Beratung der Eltern ein. Nach § 30 SGB IX soll Frühförderung als Komplexleistung umgesetzt werden. Ziel von Komplexleistungen Frühförderung ist, die Leistungserbringung für Kinder und Eltern von den Rehabilitationsträgern übergreifend zu koordinieren und integriert aus einer Hand zu erbringen. In der Bremischen Landesrahmenempfehlung zur Früherkennung und Frühförderung (BremFrühE) werden die medizinisch-therapeutischen und heilpädagogischen Bestandteile der Früherkennung und Frühförderung sowie der Zugang zu diesen Leistungen auf Landesebene konkretisiert, um eine einheitliche Qualität und ein einheitliches Verfahren der Leistungserbringung zu gewährleisten.

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat den aktuellen Stand der Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder?
2. Wie wird sichergestellt, dass die einzelnen Leistungen tatsächlich im Sinne einer Komplexleistung angeboten und nicht parallel nebeneinander und somit nur additiv nach heilpädagogischen und medizinischen Leistungen von den jeweiligen Rehabilitationsträgern erbracht werden? Wie wird die Komplexleistung erbracht, wenn Kinder sowohl medizinische als auch heilpädagogische Unterstützung brauchen?
3. Welche Träger erbringen im Land Bremen welche Leistungen (differenziert nach Bremen und Bremerhaven)?
4. Ist sichergestellt, dass in den ganzen Stadtgebieten eine Versorgungsstruktur vorgehalten wird? Gibt es in Bremen oder Bremerhaven Stadtteile, wo die Komplexleistungen bisher nicht erbracht werden können? Was gedenkt der Senat zu tun, damit eine flächendeckende Versorgung in Bremen und Bremerhaven zukünftig angeboten wird?
5. Inwieweit ist eine solche Zusammenarbeit und gemeinsame Erbringung heilpädagogischer und medizinischer Leistungen auch in den Kindergärten in Bremen und Bremerhaven sichergestellt? Wird eine entsprechende Vorschrift bei der Neuregelung der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen berücksichtigt?

Mustafa Öztürk, Horst Frehe,  
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

D a z u

**Antwort des Senats vom 18. Januar 2011**

1. Wie bewertet der Senat den aktuellen Stand der Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder?

Die wesentliche Voraussetzung für die Umsetzung der Komplexleistung Frühförderung gemäß SGB IX ist die Bremische Landesrahmenempfehlung Frühför-

derung – BremFrühE – inklusive komplexen Anlagen sowie der Leistungsentgeltvertrag zwischen den Leistungserbringern (interdisziplinäre Frühförderstellen) und den Rehabilitationsträgern. Beide liegen unterzeichnungsreif vor. Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales strebt einen zeitnahen Abschluss der Bremischen Landesrahmenempfehlung Frühförderung – BremFrühE – und ihrer Anlagen sowie der notwendigen Verträge an. Die langen Verhandlungen haben gezeigt, dass die Realisierung der Komplexleistung Frühförderung eine schwierige Aufgabe darstellt und umfangreiche Verhandlungen zwischen den drei involvierten Systemen (Sozialressort – Krankenkassen – Träger) beinhaltet und noch weiter beinhalten wird.

Unterschiedlich sozialrechtlich definierte Systeme bei gleichzeitiger Vielschichtigkeit und Dynamik im interdisziplinären System der Frühförderung waren zu berücksichtigen. Das neue System erfordert hier von allen Beteiligten Entwicklungs- bzw. Veränderungsprozesse. Der Aufbau eines Netzes interdisziplinärer Frühförderstellen für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder bis zum Eintritt in die Schule soll voraussichtlich ab Herbst 2011 anlaufen.

2. Wie wird sichergestellt, dass die einzelnen Leistungen tatsächlich im Sinne einer Komplexleistung angeboten und nicht parallel nebeneinander und somit nur additiv nach heilpädagogischen und medizinischen Leistungen von den jeweiligen Rehabilitationsträgern erbracht werden? Wie wird die Komplexleistung erbracht, wenn Kinder sowohl medizinische als auch heilpädagogische Unterstützung brauchen?

Die Frühförderungsverordnung – FrühV – gibt die Gestaltung der Leistungen der Früherkennung und Frühförderung als Komplexleistung bundesrechtlich vor. Die landesrechtliche Ausgestaltung dafür ist mit der Bremischen Landesrahmenempfehlung Frühförderung – BremFrühE – vollzogen worden. Die interdisziplinäre Früherkennung, Diagnostik und Behandlungsplanung sowie auch die Förderung und Behandlung müssen ganzheitlich und integrativ erfolgen. Die Fachkräfte sind nach ihrem Ausbildungs- und Qualifikationsprofil so zusammenzusetzen, dass sowohl im pädagogischen als auch im medizinisch-therapeutischen Leistungsbereich eine den jeweiligen Bedarfen entsprechende Hilfe sichergestellt werden kann (interdisziplinäres Fachteam). Kooperationen mit nicht fest in der Einrichtung beschäftigten medizinisch-therapeutischen und/oder (heil)pädagogischen sowie psychologischen Fachkräften sind durch Vertrag herzustellen (erweitertes Fachteam).

Eine intensive Zusammenarbeit der beteiligten Fachkräfte ist zu gewährleisten. Die künftigen interdisziplinären Frühförderstellen und die sozialpädiatrischen Zentren müssen die nach dem individuellen Bedarf zur Förderung und Behandlung voraussichtlich erforderlichen Leistungen in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten in einem interdisziplinär entwickelten Förder- und Behandlungsplan schriftlich zusammenstellen und diesen den beteiligten Rehabilitationsträgern nach Maßgabe des § 14 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zur Entscheidung vorlegen. Der Förder- und Behandlungsplan wird entsprechend dem Verlauf der Förderung und Behandlung angepasst, dabei sichern die Rehabilitationsträger durchgehend das Verfahren entsprechend dem jeweiligen Bedarf.

3. Welche Träger erbringen im Land Bremen welche Leistungen (differenziert nach Bremen und Bremerhaven)?

Grundsätzlich haben die Anforderungen an die Leistungserbringungsstruktur künftiger Träger interdisziplinärer Frühförderstellen einheitlichen fachlichen Leistungsanforderungen zu genügen, die im Rahmen der Bremischen Landesrahmenempfehlung (BremFrühE) und ihrer Anlagen festgelegt sind. Die Bremische Landesrahmenempfehlung konkretisiert die medizinisch-therapeutischen und heilpädagogischen Bestandteile der Früherkennung und Frühförderung sowie den Zugang zu diesen Leistungen auf Landesebene. Dadurch soll in beiden Stadtgemeinden durch alle Vertragspartner sowie die zukünftigen Leistungserbringer eine einheitliche Qualität sowie ein einheitliches Verfahren der Leistungserbringung gewährleistet werden.

Es wird derzeit noch geprüft, welche Träger künftiger interdisziplinärer Frühförderung anerkannt werden.

4. Ist sichergestellt, dass in den ganzen Stadtgebieten eine Versorgungsstruktur vorgehalten wird? Gibt es in Bremen oder Bremerhaven Stadtteile, wo die Komplexleistungen bisher nicht erbracht werden können? Was gedenkt der Senat zu tun, damit eine flächendeckende Versorgung in Bremen und Bremerhaven zukünftig angeboten wird?

Frühförderung als komplexes System sowie als Komplexleistungsfördersystem verbindet mehrere bislang getrennte Systeme sehr unterschiedlicher Organisationsstrukturen und Handlungsstrategien, wie das der medizinisch-therapeutischen Versorgung mit (heil)pädagogisch-therapeutischen Angeboten. Im Rahmen dieses interdisziplinären Systems werden stadtteil- und regionalspezifische Beziehungsnetze von neuer Struktur aufgebaut, die auch neue fachliche Ansprüche stellen. Zunächst geht es um die Implementierung eines Netzes familien- und wohnortnaher interdisziplinärer Frühförderstellen. Angesichts der Komplexität der Regelungen ist es sinnvoll, zunächst diese ersten Schritte zu vollziehen, bevor ein weiterer Ausbau konkretisiert wird.

5. Inwieweit ist eine solche Zusammenarbeit und gemeinsame Erbringung heilpädagogischer und medizinischer Leistungen auch in den Kindergärten in Bremen und Bremerhaven sichergestellt? Wird eine entsprechende Vorschrift bei der Neuregelung der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen berücksichtigt?

Die Landesrahmenempfehlung Frühförderung verdeutlicht: Die Leistungen der interdisziplinären Frühförderstellen umfassen ärztliche, nicht ärztliche therapeutische, (heil)pädagogische/behindertenpädagogische, psychologische und psychosoziale Leistungen. Die entsprechenden Berufsgruppen arbeiten interdisziplinär zusammen; hierzu wird auch auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen. Ebenso findet eine Zusammenarbeit mit weiteren Diensten und Einrichtungen (z. B. Tageseinrichtungen für Kinder, Erziehungsberatungsstellen, familienentlastenden Diensten) statt. Die Arbeit der interdisziplinären Frühförderstellen zeichnet sich darüber hinaus durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern aus.

Die Frühförderung für drei- bis sechsjährige Kinder wird in der Regel in der Kombination und Kooperation mit einer Tageseinrichtung für Kinder integrativ erbracht werden. Die Arbeit der interdisziplinären Frühförderstellen nach dem SGB IX wird mit neu zu schaffenden Schwerpunkteinrichtungen der Kindertagesbetreuung für integrative Frühförderung als Erbringungsort der Komplexleistung Frühförderung kombiniert werden. Die für die Erbringung der Frühförderung zuständigen interdisziplinären Frühförderstellen werden sowohl die kostenträgerübergreifenden Komplexleistungen nach § 30 SGB IX als auch die heilpädagogischen Einzelleistungen nach den §§ 55 und 56 SGB IX ambulant und möglichst mobil aufsuchend in den Schwerpunkteinrichtungen erbringen.

Ob es notwendig ist, eine entsprechende Vorschrift im Rahmen der beabsichtigten Entwicklung eines Bremischen Kinderförderungsgesetzes (BremKiFöG) aufzunehmen, wird geprüft.